

## **Benutzungsordnung der Recyclinghöfe in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock**

### **§ 1 - Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Die Stadtentsorgung Rostock GmbH (SR) betreibt im Auftrag der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (HRO) folgende Recyclinghöfe
  - Recyclinghof Lütten Klein, Koppelweg 1, 18107 Lütten Klein
  - Recyclinghof Reutershagen, Etkar-Andre Str. 54, 18069 Rostock
  - Recyclinghof Südstadt, Schwaaner Landstraße 12, 18059 Rostock
  - Recyclinghof Dierkow, Dierkower Damm 34, 18146 Rostock
- (2) Die Annahme von Abfällen erfolgt auf der Basis der geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Abfallsatzung (AbfS) und Abfallgebührensatzung (AbfGS) der HRO und der Preisliste der SR.
- (3) Die Stadtentsorgung Rostock GmbH erbringt Leistungen im Auftrag der Hanse- und Universitätsstadt Rostock. Dazu erhebt und bearbeitet die Stadtentsorgung Rostock GmbH personenbezogene Daten nach Art. 6 Abs. 1 lit. B DSGVO. Unsere allgemeinen Datenschutzhinweise finden Sie auf der Webseite der Stadtentsorgung Rostock GmbH unter [www.stadtentsorgung-rostock.de/Datenschutz](http://www.stadtentsorgung-rostock.de/Datenschutz) und auf unserem Aushang.

### **§ 2 - Geltungsbereich**

- (1) Die Benutzungsordnung gilt für alle Benutzer der Recyclinghöfe. Mit dem Befahren/ Betreten des Recyclinghofes erkennt der Benutzer diese Betriebsordnung als verbindlich an.
- (2) Diese Benutzungsordnung gilt für das gesamte Gelände der Recyclinghöfe sowie die Zu- und Abfahrtwege und Nebenanlagen.

### **§ 3 - Zugelassene Abfälle**

- (1) Auf den Recyclinghöfen der HRO können entsprechend der AbfS der Hanse- und Universitätsstadt Rostock folgende Abfälle angeliefert werden:
  - Altgeräte nach §9 ElektroG
  - Garten- und Parkabfälle
  - Haus- und Geschäftsmüll (Kleinmenge)
  - Problemabfälle
  - Sperrmüll / Kleinschrott
  - Wertstoffe - Papier, Pappe, Altglas und Leichtverpackungen

- (2) Abfälle die nicht der AbfS der HRO unterliegen.
- Altfenster
  - Altreifen mit und ohne Felge
  - Bauschutt
  - Baustellenabfälle
  - Alttextilien
- (3) Für gewerbliche Anlieferer und Privatpersonen, welche nicht an die öffentliche Abfallentsorgung der HRO angeschlossen sind, ist die Anlieferung folgender Abfälle auf allen Recyclinghöfen zulässig:
- Altfenster
  - Altreifen mit und ohne Felge
  - Bauschutt
  - Baustellenabfälle

Für gewerbliche Anlieferer und Privatpersonen, welche nicht an die öffentliche Abfallentsorgung der HRO angeschlossen sind, ist die Anlieferung folgender Abfälle **nur** auf den Recyclinghöfen Dierkow und Lütten Klein zulässig:

- Garten- und Parkabfälle
- Sperrmüll

Für gewerbliche Anlieferer die nachweislich eine Niederlassung in der HRO haben, ist die Anlieferung folgender Abfälle auf allen Recyclinghöfen zulässig, soweit die Beschaffenheit und die Menge dieser Geräte mit der Beschaffenheit und Menge von üblicherweise in privaten Haushaltungen anfallenden Geräten vergleichbar sind.

- Altgeräte nach §9 ElektroG

- (4) Die Anlieferungsmenge von Sperrmüll und Grünschnitt wird in Kubikmetern eingestuft und ist auf 3 cbm je Tag beschränkt, Mehrmengen sind nach Abstimmung mit der Stadtentsorgung Rostock GmbH möglich.
- (5) Die auf den Recyclinghöfen angelieferten Abfälle müssen frei von Verunreinigungen sein. Die Abfälle sollen vorsortiert angeliefert werden, um die Anlieferung bzw. Abfertigung zu beschleunigen. Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht vom Altgerät umschlossen sind, vor der Abgabe von diesem zu trennen.
- (6) Vor Annahme der angelieferten Abfälle prüft das Personal, ob diese zugelassen und den vorgenannten Annahmekriterien entsprechen.
- (7) Die Entscheidung über die Einstufung/ Deklaration des Abfalls nach Abfallarten trifft das Personal.
- (8) Sollte eine Anlieferung nicht zugelassene Abfälle enthalten ist das Personal zur Abweisung berechtigt.

#### **§ 4 - Weisungsrecht des Recyclinghofpersonals**

- (1) Das auf den Recyclinghöfen eingesetzte Personal ist für den ordnungsgemäßen und reibungslosen Betrieb verantwortlich und insofern berechtigt, notwendige Anweisungen zu erteilen.
- (2) Die Benutzer haben den Anweisungen des Personals Folge zu leisten.

#### **§ 5 - Entgelt**

- (1) Folgende Abfälle werden für Privatpersonen aus der HRO, soweit sie an der öffentlichen Abfallentsorgung angeschlossen sind, kostenfrei angenommen:
  - Alttextilien
  - Abfälle gemäß §3 (1) außer Haus- und Geschäftsmüll
- (2) Abfälle entsprechend §3 (2), §3 (3) sowie Haus- und Geschäftsmüll werden kostenpflichtig angenommen (Anlieferungen in bereits vorab bezahlten amtl. Abfallsäcken der Hanse- und Universitätsstadt Rostock sind kostenfrei).
- (3) Der Annahmekatalog liegt zur Einsicht auf jedem Recyclinghof aus.
- (4) Entgelte sind grundsätzlich in bar oder per EC-Karte zu entrichten.

#### **§ 6 - Benutzung und Betretung**

- (1) Zugelassene Benutzer sind Privatpersonen aus der HRO, soweit sie an die öffentliche Abfallentsorgung der HRO angeschlossen sind. Hierfür werden personenbezogene Daten nach Art. 6 Abs. 1 lit. B DSGVO erhoben und verarbeitet. Die allgemeinen Datenschutzhinweise der Stadtentsorgung Rostock GmbH finden Sie auf der Webseite unter [www.stadtentsorgung-rostock.de/Datenschutz](http://www.stadtentsorgung-rostock.de/Datenschutz) und auf unserem Aushang.
- (2) Gewerblichen Anlieferern und Privatpersonen, die nicht an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen sind, ist die Nutzung der Recyclinghöfe nach Anweisungen des Personals und nur im Fremdgeschäft möglich.
- (3) Werden die Abfälle aus privaten Haushaltungen der HRO durch Dritte angeliefert, sind folgende Nachweise vorzulegen:
  - Eine schriftliche Vollmacht mit Angabe von Namen und Adressen des Abfallerzeugers (Vollmachtgeber) und des Anlieferers, dazu Ausweiskopie des Abfallerzeugers. Diese Vollmacht muss das Datum der Ausstellung enthalten und ist nur im laufenden Kalenderjahr gültig.
  - Die Genehmigung zur Anlieferung für gewerbliche Anlieferer, erteilt vom Amt für Umwelt- und Klimaschutz
- (4) Das auf den Recyclinghöfen eingesetzte Personal ist zur Überprüfung dieser Nachweise berechtigt.

- (5) Das Personal ist berechtigt, das Benutzungsrecht entsprechend Absatz 1,2 durch Vorlage geeigneter Identifikationsnachweise (z.B. Personalausweis), zu überprüfen.
- (6) Unbefugten ist das Betreten oder Befahren des Geländes der Recyclinghöfe verboten.
- (7) Das Betreten des Recyclinghofes kann zeitweise durch die Mitarbeiter beschränkt werden, um betriebsbedingte Arbeiten durchzuführen und damit die Sicherheit der Benutzer zu gewährleisten.
- (8) Das Abladen der Abfälle darf nur nach vorheriger Anmeldung beim Personal der Recyclinghöfe erfolgen. Die Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet, die Abfälle vollständig und richtig zu deklarieren. Geschlossene Behältnisse und Fahrzeuge (Kofferraum, Anhänger mit Planen etc.) sind auf Verlangen zur Kontrolle zu öffnen.
- (9) Die Benutzer haben, den Weisungen entsprechend, die Abfälle sortenrein an den gekennzeichneten Stellen bzw. in die entsprechenden Container/ Behälter zu entladen. Hinweisschilder sind zu beachten. Nach Beendigung des Entladevorganges ist das Gelände des Recyclinghofes unverzüglich zu verlassen.
- (10) Das Personal ist über entstandene Verschmutzungen, die nicht sofort beseitigt werden können, zu informieren.
- (11) Das Abstellen von Abfällen außerhalb der dafür vorgesehenen Entsorgungseinrichtung und das Entladen von Abfällen in nicht dafür vorgesehenen Behälter ist untersagt. Entstehende Mehrkosten, wie Nachsortierung, höheren Entsorgungsaufwand sind vom Verursacher zu tragen.
- (12) Das Aussortieren und/ oder Mitnehmen von angelieferten Gegenständen aus den vorhandenen Sammelbehältern oder vom Gelände der Recyclinghöfe ist nicht gestattet.
- (13) Die Zu- und Abfahrten, die Verkehrs-, Flucht- und Rettungswege sind frei zu halten. Ruhestörender Lärm ist zu unterlassen.
- (14) Benutzer, die gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, können befristet oder bei wiederholten Verstößen unbefristet von der Benutzung ausgeschlossen werden.
- (15) Die Schadstoffannahme erfolgt gemäß TRGS 520.

### § 7- Öffnungszeiten

- (1) Die Benutzung der Recyclinghöfe ist nur während der Öffnungszeiten erlaubt.
- (2) Die Recyclinghöfe sind wie folgt geöffnet:

Montag bis Freitag	10.00 Uhr bis 18.15 Uhr
Samstag	09.00 Uhr bis 12.45 Uhr

Änderungen der Öffnungszeiten werden durch Veröffentlichung und Aushang rechtzeitig bekannt gegeben.

### § 8 - Haftung

- (1) Das Betreten und Befahren der Recyclinghöfe erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr. Benutzer haften für alle Schäden und sonstigen Folgen zum Nachteil der SR, die sich aus Zuwiderhandlung gegen diese Benutzungsordnung oder aus nicht verkehrsgerechten Verhalten ergeben.
- (2) Das Betreten von den durch das Recyclinghofpersonal temporär eingerichteten Sperrzonen ist nicht gestattet.
- (3) Auf dem gesamten Gelände der Recyclinghöfe gelten die Vorschriften der StVO entsprechend. Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 10 km/h.
- (4) Handzeichen des Annahmepersonals haben Vorrang vor Verkehrszeichen. Auf gesonderte Beschilderung ist zu achten.
- (5) Aus Sicherheitsgründen ist Kindern unter 12 Jahren ohne Begleitung von Erwachsenen das Betreten der Recyclinghöfe verboten. Eltern haften im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften für ihre Kinder.
- (6) Die Haftung der Stadtentsorgung Rostock GmbH ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

### § 9 - Ausnahmen

Seitens der Stadtentsorgung Rostock GmbH und der Hanse- und Universitätsstadt Rostock können im Einzelfall Ausnahmen von dieser Benutzungsordnung zugelassen werden. Ausnahmen bedürfen der Schriftform.

### § 10 - Inkrafttreten

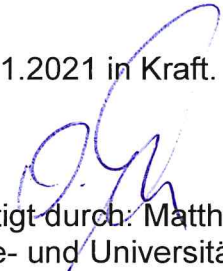
Diese Benutzungsordnung tritt mit Unterzeichnung am 01.11.2021 in Kraft.



Henning Möbius  
Geschäftsführer



Birger Bludszweit  
Geschäftsführer



bestätigt durch: Matthias Welk  
Hanse- und Universitätsstadt  
Rostock